

Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique – Casi della pratica

Vertragsabschlüsse unter Missachtung der Handlungsunfähigkeit des Verbeiständeten und deren Folgen

Aus der Beratungspraxis des SVBB¹

Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichworte: *Einschränkung der Handlungsfähigkeit, Handlungsunfähigkeit, Rechtsunwirksamer Vertrag, Rückabwicklung, Schadenersatz, Ungerechtfertigte Bereicherung, Ungültiger Vertrag.*

Mots-clés: *Contrat juridiquement non valable, Contrat nul, Dommages-intérêts, Enrichissement illégitime, Incapacité d'exercer les droits civils, Limitation de l'exercice des droits civils, Restitution des prestations.*

Parole chiave: *Annullamento retroattivo, Arricchimento indebito, Contratto giuridicamente inefficace, Contratto nullo, Incapacità di agire, Limitazione dell'esercizio dei diritti civili, Risarcimento danni.*

Hat die KESB einer schutzbedürftigen Person die Handlungsfähigkeit entzogen oder eingeschränkt, um sie vor untragbaren Verpflichtungen zu bewahren, sind Rechtsgeschäfte, welche die verbeiständete Person in Missachtung ihrer Handlungsunfähigkeit abgeschlossen hat, unwirksam. Dementsprechend dürfen daraus entstehende Rechnungen von der Beistandsperson auch nicht beglichen werden. Im Rahmen der Beiträge zur freien Verfügung («Taschengeld») kann die verbeiständete Person dagegen rechtsgültig handeln, und wenn sie urteilsfähig ist, kann sie durch die Beistandsperson auch zum Abschluss anderer Rechtsgeschäfte ermächtigt werden, sofern dies in ihrem Interesse liegt. Kam kein rechtsgültiges Geschäft zustande, wurden aber Leistungen erbracht, sind diese grundsätzlich zurückzuerstatten, soweit die verbeiständete Person noch bereichert ist oder sie sich der Bereicherung böswillig entäussert hat. Das Ausfallrisiko liegt bei den Geschäftspartnern, es sei denn, die verbeiständete Person habe diese zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet. Die Beweispflicht obliegt dem Geschäftspartner.

La conclusion et les conséquences de contrats passés malgré l'absence de l'exercice des droits civils de la personne sous curatelle

Si l'APEA a retiré ou limité l'exercice des droits civils d'une personne ayant besoin de protection afin de la protéger d'obligations qu'elle ne pourrait assumer, les actes juridiques conclus par cette personne malgré la privation de l'exercice des droits civils sont sans effet. Le curateur ne peut par conséquent pas régler les factures résultant de ces transactions. Dans le cadre des montants à libre disposition («argent de poche»), en revanche, la personne sous curatelle peut valablement s'engager juridiquement et, si elle est capable de discernement, elle peut également être autorisée par le curateur à conclure d'autres actes juridiques, pour autant que cela soit dans son intérêt. Si aucune transaction juridiquement valable n'a été conclue, mais que des prestations ont été effectuées, celles-ci doivent en principe être restituées dans la mesure où la personne assistée s'en trouve encore enrichie ou dont elle s'est dessaisie de mauvaise foi. Le risque de défaillance incombe aux cocontractants, si elle s'en

¹ Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen.

est personne sous curatelle s'est fausement donnée pour capable. Le fardeau de la preuve incombe au cocontractant.

Contratti conclusi da una persona sotto curatela incapace di agire e loro conseguenze

Se l'APMA ha privato una persona bisognosa di protezione dell'esercizio dei diritti civili oppure se l'ha limitato per preservarla da obblighi insostenibili, i negozi giuridici conclusi dalla persona sotto curatela malgrado la propria incapacità di agire sono inefficaci. Il curatore non deve quindi saldare le fatture che ne derivano. Nell'ambito delle somme a libera disposizione, la persona sotto curatela può invece agire in modo giuridicamente valido e, se è capace di discernimento, può essere autorizzata dal curatore a concludere anche altri negozi giuridici, se nel suo interesse. Se non è stato concluso alcun negozio giuridico valido, ma sono state fornite delle prestazioni, in linea di principio queste devono essere rimborsate se la persona sotto curatela si trova ancora arricchita o si sia spossessata in mala fede. Il rischio di inadempimento è a carico dell'altra parte contrattuale a meno che la persona sotto curatela non l'abbia indotta a credere erroneamente che ha l'esercizio dei diritti civili. L'onere della prova è a carico dell'altra parte contrattuale.

I. Ausgangslage

Ich bin die Beiständin eines 21-jährigen Klienten und vertrete diesen in administrativen und finanziellen Angelegenheiten.

Durch die KESB wurde zudem die Handlungsfähigkeit wie folgt eingeschränkt:

- Abschluss von Rechtsgeschäften (inkl. Onlinekäufen) mit einem Gegenwert von über 100 CHF.
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit periodischen Dauerleistungen (z.B. Abschluss eines Telefonabonnements).
- Abschluss von Abzahlung- und Leasingverträgen wie etwa der Kauf eines Telefons auf Abzahlung (Bezahlung des Kaufpreises in Raten).

Nun ist es so, dass die Zusammenarbeit mit genanntem Klienten sehr schwierig ist, da er kaum auf meine Kontaktaufnahmen reagiert und ich daher nur sporadisch mit ihm in Kontakt stehe. Er lässt mir zudem auch nicht alle Unterlagen wie Rechnungen zukommen.

Auskunft über Rechnungen von Geschäften, bei denen die Handlungsfähigkeit des Klienten eingeschränkt ist, erhalte ich deshalb meist erst mit dem Betreibungsbegehren.

Eigentlich wäre das Vorgehen mit Erhalt der Rechnung ja so, dass ich die Rechnung mit der Ernennungsurkunde und dem Hinweis auf die eingeschränkte Handlungsfähigkeit des Klienten an die entsprechende Firma retournieren kann und die Rechnung nicht beglichen werden muss.

II. Fragen

Wie ist es, wenn ich von der Rechnung erst sehr viel später erfahre? Dann hat der Klient das Produkt der Bestellung wie z.B. Parfum, Kleider oder Schuhe ja

bereits benutzt. Muss die Firma dann dennoch von der Einforderung des Rechnungsbetrags absehen?

III. Erwägungen

- 1) Das Erwachsenenschutzrecht geht vom Grundsatz aus, dass eine Massnahme des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden kann (Art. 452 Abs. 1 ZGB). Somit werden der Schutz der betroffenen Person und damit das Bedürfnis nach Effizienz der angeordneten Massnahme höher gewertet als die Interessen des Rechtsverkehrs (Botschaft zum ESR, BBI 2006 S. 7090).
- 2) Zum Schutz des Geschäftsverkehrs gelten immerhin zwei weitere Grundsätze: Einerseits werden Schuldner des Handlungsunfähigen geschützt, wenn sie gutgläubig an den Verbeiständeten leisten (Art. 452 Abs. 2 ZGB), andererseits ist die handlungsunfähige Person unter der Voraussetzung, dass sie urteilsfähig ist, für verursachten Schaden verantwortlich, wenn sie einen Geschäftspartner zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet (Art. 19 Abs. 3, Art. 19b Abs. 2 und Art. 452 Abs. 3 ZGB).
- 3) Somit können Verträge ausserhalb des Handlungsfähigkeitsbereichs einer verbeiständeten Person grundsätzlich keine Rechtswirkung entfalten, wenn sie nicht entweder von der gesetzlichen Vertretung (Beistandsperson) genehmigt (Art. 19a ZGB) oder von der Beistandsperson selbst abgeschlossen worden sind (Art. 394 Abs. 3 ZGB). Soweit möglich müssen Geschäfte aufgrund rechtsunwirksamer Verträge rückabgewickelt werden, d.h. allfällige Zahlungen müssen zurückerstattet und Waren müssen zurückgegeben werden (Art. 19b Abs. 1 ZGB).
- 4) Bei der Rückabwicklung ungültiger Geschäfte geniessen handlungsunfähige Personen ein gewisses Privileg, indem sie nur insofern haften, als die Leistungen in ihrem Nutzen verwendet worden sind oder sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert sind oder sich böswillig der Bereicherung entäussert haben (Art. 19b ZGB). Hier stellt sich die Frage, wie der Nutzen interpretiert wird und wieweit die verbeiständete handlungsunfähige Person, welche – wenn sie urteilsfähig ist – selbständig geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen darf, selbst ein rechtsgültiges Geschäft abgeschlossen hat. Es gilt vorab, dass Verpflichtungen im Rahmen des freien Vermögens (Taschengeld, «Beiträge zur freien Verfügung» nach Art. 409 ZGB) vom Verbeiständeten gültig eingegangen werden können (geringfügige Käufe, Fahrscheine des lokalen öV etc.) und daher keiner Rückabwicklung bedürfen (Berner Kommentar-BUCHER/AEBI-MÜLLER, Art. 19–19c N 168). Als bösgläubige Entäusserung gilt nicht schon, dass der Verbeiständete mit der Rückerstattung rechnen musste (Basler Kommentar ZGB I-VOGEL Art. 418 N 8 mit weiteren Hinweisen; Berner Kommentar-BUCHER/AEBI-MÜLLER, Art. 19–19c N 169). Zum Nutzen des Verbeiständeten verbraucht gilt ausserdem nur, wenn dieser Nutzen nicht dem Schutzzweck der Massnahme zuwiderläuft. Hat der Klient beispielsweise entgegen seiner Handlungsfähigkeits-

einschränkung ein Telefonabonnement erstanden und Tarifgebühren verursacht, wäre dies bestenfalls dann zu seinem Nutzen, wenn er in einer Notfallsituation einer Notfallnummer angerufen hätte. Andernfalls entsteht aus dem rechtsunwirksamen Abonnements-Vertrag kein Schuldverhältnis. Hat er teure Taxifahrten verursacht, Designer-Kleider erworben, Parfums bestellt, ausserhalb des Budgets Kleider und Schuhe gekauft etc., diene das Geschäft nicht seinem Nutzen. Diese paternalistischen Spuren des neuen Rechts dienen der Effizienz und Effektivität der behördlich angeordneten Massnahme und bedingen (und erfordern) ein dem Handeln des Handlungsfähigen übergeordnetes Nutzen- und Opportunitätsdenken der gesetzlichen Vertretung. Es findet natürlich aber auch seine Schranken in der eigenen Handlungskompetenz des Verbeiständeten nach Art. 409 ZGB.

- 5) Weil die urteilsfähige verbeiständete Person selbständig handeln kann, wenn die Beistandsperson ihr dazu vorgängig, gleichzeitig oder nachträglich die Zustimmung erteilt hat (Art. 19 Abs. 1 ZGB), können auch Rechnungen für Verpflichtungen anfallen, welche ausserhalb des autonomen Handlungsfähigkeitsbereichs des Verbeiständeten liegen: Vereinbart die Beistandsperson mit dem Verbeiständeten den Kauf neuer Schuhe für Fr. 200.–, und händigt sie ihm zu diesem Zweck das Geld aus, wobei dieser zwar die Schuhe erwirbt (z.B. als online-Kauf), das Geld aber für Anderes verwendet, kam ein rechtsgültiges Geschäft zustande. Damit riskiert die Beistandsperson, das Budget des Verbeiständeten doppelt zu belasten, und muss sich überlegen, welche Formen der Autonomiebildung sie ihrem Handlungsplan zugrunde legen könnte und ob sie auch künftig mit der Aushändigung von Bargeld Vertrauensrisiken eingehen soll.
- 6) Letztlich stellt sich noch die Frage nach der Verjährung von Rückforderungsansprüchen. Das Gesetz schweigt sich darüber aus, wogegen in der neueren Lehre die Auffassung vertreten wird, analog zu Art. 67 OR (Verjährungsregel bei ungerechtfertigter Bereicherung) gelte eine dreijährige Frist ab Kenntnis des Anspruchs und eine absolute Frist von zehn Jahren seit Entstehen des Anspruchs (Berner Kommentar-BUCHER/AEBI-MÜLLER, Art. 19–19c ZGB N 171).
- 7) Entstehen Meinungsdivergenzen mit den Geschäftspartnern über die Fragen der noch vorhandenen Bereicherung, des nützlichen Verbrauchs oder der böswilligen Entäusserung, obliegt die Beweispflicht (und nicht die blosser Behauptung) dem Geschäftspartner (Basler Kommentar ZGB I-VOGEL, Art. 418 N 8 mit weiteren Hinweisen).

IV. Fazit

Rechnungen für Rechtsgeschäfte, welche die verbeiständete Person im Rahmen der Beiträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB) rechtsgültig abschliessen konnte, müssen bezahlt werden, und zwar vom Verbeiständeten aus dessen eigenen freien Mitteln (BSK ZGB I-AFFOLTER, Art. 409 N 8; BGer 7B.82/2005 vom 28.06.2005 E. 4.1). Rechnungen für Rechtsgeschäfte, welche die urteilsfähige, in ihrer Handlungsfähigkeit aber eingeschränkte Person mit Zustimmung der Bei-

standsperson abschloss, sind ebenfalls aus dem Vermögen der verbeiständeten Person zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn die Beistandsperson der verbeiständeten Person die nötigen Barmittel zur Begleichung der Rechnung vorgeleistet hat, diese Mittel aber zweckentfremdet wurden.

Unwirksame Rechtsgeschäfte, d.h. von der verbeiständeten Person eingegangenen Verpflichtungen ausserhalb ihrer Handlungsfähigkeit und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, sind soweit möglich rückabzuwickeln, wobei nach Art. 19b Abs. 1 und 2 ZGB die handlungsunfähige Person nur insoweit haftet, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat. Die Beweislast obliegt dem Geschäftspartner. Hat die handlungsunfähige Person den Geschäftspartner zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich (Art. 19b Abs. 2, Art. 452 Abs. 3 ZGB).

Unabhängig davon, wann Sie als Beiständige von den ungültigen Rechtsgeschäften erfahren, müssen Sie keine Zahlungen vornehmen, wenn sie das den Rechnungen zugrundeliegende ungültige Rechtsgeschäft des Verbeiständeten nicht nachträglich genehmigen können. Hat der Verbeiständete die gekaufte Ware bereits gebraucht, muss er sie auf Wunsch des Verkäufers zurückgeben (was bei Konsumgütern des täglichen Gebrauchs selten der Fall ist). Wurde die Ware bereits teilweise oder ganz verbraucht, so besteht nur eine Rückleistungspflicht, soweit dies dem Nutzen der verbeiständeten Person diente (und demnach nicht durch die Massnahme gerade vermieden werden wollte), soweit noch eine Bereicherung besteht oder soweit die verbeiständete Person sich böswillig der Bereicherung entäussert hat. Die Beweispflicht für diese Leistungsvorbehalte obliegt dem Geschäftspartner. In aller Regel dürfte die Beweisführung scheitern. Ihre Haltung als Beistandsperson wird deshalb grundsätzlich darin bestehen, die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, welches der gestellten Rechnung zugrunde liegt, unter Hinweis auf die fehlende Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten zu bestreiten und die Rechnungsbegleichung zu verweigern. Aus pädagogischen Gründen könnten Sie sich auch veranlasst sehen, das Rechtsgeschäft nachträglich zu genehmigen und die Rechnung zu bezahlen, sofern damit der Zweck der Beistandschaft (Schutz vor untragbaren Verpflichtungen) nicht unterlaufen wird, sondern die Eigenverantwortung gefördert und gestärkt werden kann.